

Bekanntmachung
über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung
eines Tarifvertrages aus der Branche
der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen
nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch

vom 9. Juni 2009

Die Zweckgemeinschaft von Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V. (...), die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) (...) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) (...) haben gemeinsam gemäß § 7 Abs. 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Tarifvertrag vom 12. Mai 2009

für allgemeinverbindlich zu erklären. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Abs. 5 AEntG bekannt gemacht. Der Mindestlohntarifvertrag ist im Folgenden (Anlage) abgedruckt.

Schriftliche Stellungnahmen können innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (...) eingereicht werden.

Bonn, den 9. Juni 2009

III a 3 - 31245 - 21

Tarifvertrag

vom 12. Mai 2009

Zwischen der
Zweckgemeinschaft von Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes
der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V. (...)

einerseits

sowie der
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) (...)

und der
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) (...)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- 1) räumlich im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) sachlich für Betriebe oder selbstständige Betriebsabteilungen von Trägern der beruflichen Bildung, soweit diese Betriebe oder selbstständigen Betriebsabteilungen überwiegend Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB) erbringen. Ausgenommen sind Träger der beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen.
- 3) persönlich für alle Arbeitnehmer/innen mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Auszubildende, Umschüler/innen sowie Praktikanten/innen in außerbetrieblichen Maßnahmen;
 - b) Arbeitnehmer/innen, die nach den Vorschriften des SGB gefördert und zum Zweck ihrer Aus-, Weiter- und Fortbildung bzw. Integration beschäftigt werden.

§ 2

Regelungsgegenstände

- 1) Dieser Tarifvertrag regelt ausschließlich die Mindeststundenvergütung und den jährlichen Urlaubsanspruch. Für andere Regelungsgegenstände ist die Vereinbarung eines tariflichen Anspruchs aus diesem Tarifvertrag ausdrücklich nicht gewollt.
- 2) Für die Arbeitnehmer/innen günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 3

Entgelt

- 1) Die Mindeststundenvergütung (brutto) beträgt - abhängig vom Einsatzort - mindestens
 - 1a) für Arbeitnehmer/innen in der Verwaltung:
 - 10,71 € (Berlin, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern)
 - 9,53 € (in allen übrigen Bundesländern)
 - 1b) für Arbeitnehmer/innen im pädagogischen Bereich:
 - 12,28 € (Berlin, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern)
 - 10,93 € (in allen übrigen Bundesländern)
 - 1c) für alle übrigen Arbeitnehmer/innen:
 - 7,60 €
- 2) Arbeitnehmer/innen in der Verwaltung sind mit Sachbearbeitungsaufgaben betraut, die in der Regel einen kaufmännischen Berufsabschluss erfordern.
- 3) Arbeitnehmer/innen im pädagogischen Bereich sind mit der Aus- und Weiterbildung, Vermittlung oder Betreuung von Teilnehmer/innen betraut.
- 4) Der Anspruch auf die Mindestvergütung wird spätestens zum 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, für den die Mindestvergütung zu zahlen ist.

§ 4

Urlaub

Die Arbeitnehmer/innen haben unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts Anspruch auf Jahresurlaub; Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Unter Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage; der volle Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach einem unterbrochenen Arbeitsverhältnis von sechs Monaten.

§ 5

Inkrafttreten

- 1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
- 2) Er kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2011, schriftlich gekündigt werden.
- 3) Für die Tarifvertragsparteien* besteht im Jahre 2009, frühestens jedoch zum 31. Oktober 2009, ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einer Woche zum Ende eines Kalendermonats. Dabei ist die Nachwirkung ausgeschlossen.**

Berlin, den 12. Mai 2009

Ende der Bekanntmachung

* *nicht amtliche Rückfrage: Für wen auch sonst?*

** *noch eine Rückfrage: Soll die Nachwirkung nur bei einer Kündigung nach § 5 Nr.3 (Sonderkündigungsrecht) ausgeschlossen sein? Oder auch bei einer regulären Kündigung nach § 5 Nr.2?*

ALLE ANGABEN OHNE GEWÄHR!

Bereitgestellt durch Rechtsanwalt Arne Maier, Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen.

Datum der Textfassung: 10. Juli 2009.

Ergänzende Informationen zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und zur Aus- und Weiterbildungs-Branche finden Sie im Internet unter
→ www.rechtsrat.ws/ohm